

Verschiedene Stadi im Asylverfahren Verantwortung Behörden & Sozialfirmen

N Asylsuchende im Asylverfahren

- Asylsuchende im laufenden Verfahren warten auf den Entscheid des Staatssekretariats für Migration SEM.
- Der Ausweis gilt nicht als Aufenthaltsbewilligung, Asylsuchende haben aber ein Anwesenheitsrecht während des Asylverfahrens.
- Während des Aufenthalts in einem Bundesasylzentrum (BAZ) dürfen Asylsuchende nicht arbeiten und erhalten nur ausnahmsweise eine Arbeitsbewilligung. Sie können jedoch für Beschäftigungsprogramme angemeldet werden.
- Sie erhalten 13.80 CHF pro Tag in kommunalen und kantonalen Asylunterkünften in BL (unterschiedlich je nach Kanton).
- Sie sind gegen Krankheit und Unfall versichert.
- Die Kinder haben das Recht auf einen unentgeltlichen Schulbesuch, dieser ist jedoch nicht immer gewährleistet.
- Sie haben keinen Anspruch auf Familienzusammenführung, ausser im Rahmen der Dublin-Verordnung, wenn sich andere Familienmitglieder (Ehepartner und minderjährige Kinder) ebenfalls in Europa aufhalten.
- Ein Kantonswechsel (im erweiterten Verfahren) ist nur ausnahmsweise möglich.

Beschleunigtes Verfahren für Menschen, die ab 1.5.2020 eingereist sind:

Die Asylsuchenden werden in einem Bundesasylzentrum (BAZ) untergebracht (max. Aufenthaltsdauer 140 Tage)

- Dort wird die Vorbereitungsphase und die Anhörung zu den Asylgründen durchgeführt. Kann das Gesuch abschliessend beurteilt werden, wird innert 8 Tagen ein Asylentscheid gefällt.
- Achtung: bei einem negativen Entscheid beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage.
- Sind weitere Abklärungen notwendig, um einen Entscheid zu fällen, weist der Bund die asylsuchende Person einem Kanton zu. Dieser führt dann das erweiterte Verfahren durch (wie bisher). Hier beträgt die Beschwerdefrist weiterhin 30 Tage.
- Während des Aufenthalts in einem BAZ dürfen Asylsuchende nicht arbeiten und erhalten nur ausnahmsweise eine Arbeitsbewilligung.

NEE (Nichteintretensentscheide, Dublin-Fälle), Ablehnung des Asylgesuchs

- Die Beschwerdefrist beträgt 5 Tage.
- Auf das Asylgesuch wurde nicht eingetreten oder es wird abgewiesen → Wegweisungsentscheid durch das SEM (nationale Behörde), Vollzug der Wegweisung durch die Kantone.
- Die Person muss vor Ablauf der vom SEM festgelegten Ausreisefrist die Schweiz verlassen, danach ist der Aufenthalt in der Schweiz illegal.
- Es besteht Anspruch auf Nothilfe, sofern sie angefordert wird.
- Die abgewiesenen Asylsuchenden erhalten in der Regel 8.- CHF pro Tag. Sie leben in kommunalen und kantonalen Asylunterkünften (unterschiedlich je nach Kanton).
- Die Kinder haben trotz Negativentscheid Anspruch auf Grundschulunterricht.
- Es gibt keine Integrationsmassnahmen.
- Es gibt keine Arbeit, kein zusätzliches Geld, keine Deutschkurse.
- Es gibt keine Beschäftigung.
- Es besteht kein Anspruch auf Erwerbstätigkeit.
- Es besteht kein Anspruch auf Familienzusammenführung.
- Nach 5 Jahren Aufenthalt in der Schweiz kann ein Härtefallgesuch gestellt werden.
- In Ausnahmefällen kann eine Ausbildung im Rahmen einer Lehre bewilligt werden.

VA-A: Vorläufig Aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer - Ausweis F

- Das Asyl wurde abgelehnt.
- Eine Rückführung ist aber entweder nicht möglich, nicht zulässig oder aber nicht zumutbar.
- Sie erhalten 13.80 CHF pro Tag (gleiche Auszahlung wie Status N) (unterschiedlich je nach Kanton)
- Sie haben das Recht auf reduzierte Sozialhilfe, in vielen Kantonen nur Nothilfe oder etwas mehr.
- Sie sind gegen Krankheit versichert.
- Sie können den Wohnsitz innerhalb des Kantons (unterschiedlich je nach Kanton) frei wählen.
- Ein Kantonswechsel ist nur in Ausnahmefällen erlaubt.
- Sie haben Anspruch auf Integrationsmassnahmen.
- Können die Betroffenen nicht für sich selbst aufkommen, haben sie Anspruch auf (reduzierte) Sozialhilfeleistungen.
- Arbeiten ist zulässig, muss lediglich dem zuständigen Amt gemeldet werden (KEINE Bewilligung mehr notwendig!).
- Eine Familienzusammenführung ist frühestens 3 Jahre nach der vorläufigen Aufnahme möglich, wenn eine geeignete Unterkunft zur Verfügung steht und die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist.
- Es besteht grundsätzlich kein Recht zu reisen, während den ersten 3 Jahren so gut wie unmöglich, danach evtl. für wichtige persönliche Angelegenheiten.

VA-F Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge - Ausweis F

- Grundsätzlich erfüllen sie den Flüchtlingsbegriff, es liegen aber Asylausschlussgründe vor (z.B. erst nach bzw. durch ihre Ausreise zum Flüchtling geworden).
- Arbeiten ist zulässig, muss lediglich dem zuständigen Amt gemeldet werden (KEINE Bewilligung mehr notwendig!)
- Sie haben Recht auf Sozialhilfe.
- Sie erhalten ca. 28.40 CHF pro Tag.
- Sie können ihren Wohnsitz innerhalb des Kantons frei wählen (je nach Kanton unterschiedlich).
- Ein Kantonswechsel ist auf Gesuch hin möglich.
- Eine Familienzusammenführung ist frühestens 3 Jahre nach der vorläufigen Aufnahme möglich, wenn eine geeignete Unterkunft zur Verfügung steht und die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist.
- Sie haben das Recht zu reisen, erhalten eine Flüchtlingspass, dürfen aber nicht in den Heimatstaat reisen.

Geflüchtete aus der Ukraine (S-Status, Schutzbedürftige)

- Gewährung ohne Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens für Geflüchtete aus der Ukraine
- Mit Anerkennung des Status -S erhalten die Betroffenen einen Ausweis S. Dieser ist auf max. 1 Jahr befristet, kann aber verlängert werden
- Sie haben das Recht auf reduzierte Sozialhilfe, in vielen Kantonen nur Nothilfe oder etwas mehr.
- Sie erhalten 14.00 CHF pro Tag (unterschiedlich nach Kanton).
- Familiennachzug ist möglich.
- Es besteht Anspruch auf Unterbringung.
- Sie sind gegen Krankheit versichert.
- Kinder müssen die Schule besuchen.
- Erwerbstätigkeit ist erlaubt, muss aber durch Arbeitgeber beantragt und seitens der Behörde (BL Kiga, BS AWA) bewilligt werden
- Sie können den Wohnsitz innerhalb des Kantons (unterschiedlich nach Kanton) frei wählen.
- Ein Kantonswechsel ist nur in Ausnahmefällen erlaubt.
- Status-S ist rückkehrorientiert. Es wird davon ausgegangen, dass Personen nach einer Zeit wieder in ihr Heimatland zurückkehren. (wenn zumutbar)
- Integrationsmassnahmen reduzieren sich in der Regel auf Sprachkurse bis Niveau B1.
- In Ausnahmefällen können aber weitergehende Integrationsmassnahmen verfügt werden.
- Es besteht das Recht ohne Reisebewilligung ins Ausland zu reisen.
- Bei Aufenthalt länger als 15 Tage im Quartal im Heimatland, kann der Status aberkannt werden.

Anerkannte Flüchtlinge - Ausweis B

- Sie erhalten Asyl und eine Aufenthaltsbewilligung (B)
- Sie unterstehen dem Sozialhilferecht, wie Schweizer Sozialhilfebezüger.
- Sie sind gegen Krankheit versichert.
- Sie können den Wohnsitz innerhalb des Kantons frei wählen.
- B-Flüchtlinge haben volle geographische Mobilität in der Schweiz, ein Kantonswechsel wird auf Gesuch hin meist bewilligt.
- Arbeiten ist zulässig, muss lediglich dem zuständigen Amt gemeldet werden (KEINE Bewilligung mehr notwendig!)
- Familienzusammenführung bei B-Flüchtlingen: Ehegatten und eingetragene PartnerInnen sowie minderjährige Kinder werden in der Regel als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl.
- Das Gesuch muss innerhalb 1 bzw. 5 Jahren nach Erhalt des B Ausweises erfolgen (bei gewünschter Familienzusammenführung sofort nach Erhalt der B Bewilligung eine Rechtsberatung kontaktieren!)
- Sie haben das Recht zu reisen, erhalten eine Flüchtlingspass, aber das Reisen in den Herkunftsstaat ist verboten

Verantwortungen

Bund

- Führen von Bundesasylzentren BAZ
- Asylverfahren und Entscheide
- Behandlung von Gesuchen um Familienzusammenführung von anerkannte Flüchtlinge - Ausweis B
- Kostenträger für alle Asylsuchenden

Kanton

- Koordination, Abrechnungen, Vollzug inkl. Sozialhilfe (Kordinationsstelle Asyl untersteht dem kantonalen Sozialamt)
- Unterbringung bei Zuweisung durch Bund
- Behandlung von Gesuchen um Familienzusammenführung bei Personen mit F Status
- Arbeitsbewilligungen ausstellen bzw. Meldung entgegennehmen
- Registrierung im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) durch Amt für Migration und Bürgerrecht AfMB
- Rückkehrberatung und allfällige Rückführungen durch AFMB
- Ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen / Haft

Gemeinde

- Wohnraum, Aufsicht, Verfügungshoheit, Betreuung und Mandatsvergabe.
- Ja nach kantonalen Regelungen: Unterbringung, Sozialhilfe, Deutschunterricht, medizinische Versorgung.

Sozialfirmen (Convalere, ORS, etc.)

- Betreuung, Beschäftigung, Ruhe und Ordnung in kommunalen und kantonalen Asylunterkünften, Auszahlung der Unterstützungsleistung.
- Administration, Krankenkassen, Gesundheit und Sicherheit, Statistik.